

Zentrum Breiten

Hausreglement Zentrum Breiten

Art.1: Zweck

Das Zentrum Breiten, 6315 Oberägeri, bietet betagten und pflegebedürftigen Personen eine altersgerechte Unterkunft mit Verpflegung sowie Pflege und Betreuung.

Das Zentrum Breiten soll in das Leben der vertrauten, näheren Umgebung einbezogen werden und von innen und aussen möglichst „offen“ sein.

Als Pensionäre werden alle Bewohnerinnen und Bewohner des Zentrums Breiten bezeichnet.

Art.2: Ziel

Betagte ausserhalb der Breiten können nach Bedarf und Möglichkeit Dienstleistungen wie Beratung, Aktivierung, Turnen, Mahlzeiten, Wäschebesorgung usw. beanspruchen.

Bei freier Zimmer- und Bettenkapazität können Personen für einen bestimmten Zeitraum als Kurzaufenthalter/Kurzaufenthalterin ins BZ-Breiten aufgenommen werden.

Das Zentrum Breiten wird konfessionell und politisch neutral geführt. Die Persönlichkeitssphäre der Pensionäre bleibt gewahrt. Jede Bewohnerin/jeder Bewohner des Zentrums soll ein Leben in grösstmöglicher Freiheit, Würde und Selbstachtung führen können.

Art. 3: Hausgemeinschaft

Die Bewohnerinnen und Bewohner bilden eine Hausgemeinschaft. Sie sind verpflichtet, Anordnungen der Gesamtleitung zu befolgen und zusammen mit dem Personal in gutem Einvernehmen zu leben.

Alle Bewohnerinnen und Bewohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Es gibt keine Vorrechte, weder aufgrund eines längeren Aufenthaltes im Zentrum Breiten, noch aufgrund erhöhter Beitragsleistungen.

Brennende Kerzen sind in den Zimmern aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

In allen Räumen des Zentrum Breiten ist Rauchverbot. Es darf nur im Freien geraucht werden.

Das Zentrum Breiten ist angehalten, den Bewohnerinnen und Bewohnern nach Möglichkeit, ein Mitspracherecht zu gewähren.

Im Interesse einer familiären Atmosphäre fördert das Zentrum Breiten die gegenseitigen Kontakte.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind nicht zur Mithilfe im Zentrum Breiten und Garten verpflichtet; das Zentrum Breiten nimmt jedoch, im Sinne einer Therapie, ihre Dienste je nach Gelegenheit und Möglichkeiten an.

Die Betriebskommission des Zentrum Breiten Oberägeri, erlässt ein Hausreglement.

Art 4: Gesamtleitung/Aufsicht

Die Leitung des BZ-Breiten obliegt der Gesamtleitung. Als strategisches Gremium ist eine Betriebskommission eingesetzt. Diese untersteht der Aufsicht des Bürgerrates, welche ihrerseits der Bürgergemeinde gegenüber rechenschaftspflichtig ist.

Art. 5: Aufnahmevoraussetzungen

Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner von Oberägeri erhalten bei der Aufnahme den Vorzug.

Nicht aufgenommen werden Personen,

- die einer Pflege bedürfen, welche die Möglichkeiten des Zentrum Breiten übersteigt.
- deren Gebrechen oder Verhalten das Zusammenleben im Zentrum Breiten erheblich stören würden.

Über die Aufnahme entscheidet die Gesamtleitung zusammen mit der Leitung Pflege & Betreuung und dem leitenden Arzt.

Art. 6: Aufnahmeverfahren

Die Anmeldung ist mit dem Formular „Anmeldung“ an das Zentrum Breiten zu richten.

Dem Eintrittsgesuch sind beizulegen:

- Fragebogen zur Beurteilung Hilfs- und Pflegebedürftigkeit
- Fragebogen zum Eintritt, der vom Hausarzt ausgefüllt worden ist.

Die Gesamtleitung entscheidet über die Zulassung von Haustieren.

Art. 7: Pensions- und Pflegevertrag

Zwischen dem Zentrum Breiten und der Bewohnerin/dem Bewohner wird vor ihrem/seinem Eintritt ein Pensions- und Pflegevertrag abgeschlossen, der das Pensionsverhältnis regelt.

Art. 8: Tax- und Tarifordnung

Die Tax- und Tarifordnung findet Anwendung bei allen Bewohnerinnen und Bewohner des BZ-Breiten. Sie setzt sich aus drei Kategorien zusammen:

- Einwohnerinnen/Einwohner des Kantons Zug und der Gemeinde Sattel
- Einwohnerinnen/Einwohner als Kurzaufenthalter
- Ausserkantonale Einwohnerinnen und Einwohner

In den Taxen eingeschlossen sind die ordentlichen Leistungen. Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand berechnet. Die Betreuungs- und Pflegeleistungen werden gemäss dem BESA-Einstufungssystem berechnet.

Die Rechnungen der Hotellerie-Leistungen (Pensionstaxen), der Betreuungstaxen, die Eigenleistungen der Pflorgetaxen sowie die Hilflosenentschädigung (Hilo) erfolgen am Ende eines Monats und werden per LSV (Lastschriftenverfahren) eingezogen. Die Rechnung für die Kosten der Pflegeleistungen, wird direkt an die Gemeinden und an die Krankenversicherer gesandt (System des *Tiers payant*).

Art. 9: Zimmerzuteilung

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Nach Möglichkeit wird auf Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht genommen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe ist die Gesamtleitung befugt, einen Zimmerwechsel anzuordnen (z.B. beim Hinschied eines Partners von einem Doppelzimmer in ein Einzelzimmer oder aus pflegerischen Gründen).

Art.10: Möblierung, Übernahme und Abgabe der Zimmer

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner ist für die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen verantwortlich. Sie/er ist für jeden Schaden haftbar, der aus eigenem Verschulden oder Missachtung der Hauskultur entsteht.

Vom BZ-Breiten werden das Bett mit Inhalt, der Nachttisch und die Nachttischlampe zur Verfügung gestellt. Die restlichen Möbel kann die Bewohnerin/der Bewohner individuell mitbringen.

Bei Kurzaufenthalt wird das Zimmer durch das BZ-Breiten möbliert.

Nebst dem Zimmer steht im Keller jeweils ein Doppelschrank und auf jeder Ebene ein Office zur Mitbenützung zur Verfügung.

Das mitgebrachte Mobiliar bleibt Eigentum der Bewohnerin/des Bewohners und geht beim Ableben an die Erben über. Es besteht keine Haftung des Zentrum Breiten bei Beschädigungen oder fehlendem Mobiliar.

Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir, im Zimmer **keine Teppiche auszulegen** (Stolperfallen, Hygiene). Kann sich eine Bewohnerin/ein Bewohner ohne Gehhilfen nicht von seinem Teppich trennen, muss dieser zwingend mit einer rutschsicheren Unterlage versehen sein. Wir behalten uns vor, den Teppich aus Hygiene- und Sicherheitsgründen aus dem Zimmer zu entfernen.

Art. 11: Kleider und Wäsche

Die erforderliche Ausstattung an Kleidern und Leibwäsche ist von den Bewohnerinnen und Bewohnern beim Eintritt in das Zentrum Breiten mitzubringen. Diese haben ebenfalls für den laufenden Ersatz zu sorgen. Die gesamte Wäsche muss mit vollem Namen und Vornamen bezeichnet sein. Die Bestellung der „Nämeli“ und das Anbringen auf den Wäschestücken übernimmt das Zentrum Breiten gegen eine Pauschalgebühr.

Art. 12: Wertgegenstände

Für Wertsachen und Geld ist die Haftung durch das Zentrum Breiten ausgeschlossen. Die Gesamtleitung empfiehlt eine sichere Aufbewahrung im Zimmertresor oder bei einer Bank.

Art.13: Versicherungen

Kranken- und Unfall-Versicherung müssen von den Bewohnerinnen und Bewohnern abgeschlossen werden. Der Beitritt zu unserer kollektiven Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch. Die Prämien werden jeweils anfangs Jahr in Rechnung gestellt.

Die eigene Zimmereinrichtung (zum Beispiel: Möbel, Bilder, Teppiche) sowie Wertsachen (zum Beispiel: Wertschriften, Schmuck etc.) sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst zu versichern.

Art.14: Betreuung und Pflege

Für die persönliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ist das Zentrum Breiten mit dem zuständigen Personal besorgt. Das Zentrum Breiten ist bemüht, den Bewohnerinnen und Bewohnern möglichst viele unterhaltsame, frohe, besinnliche und sinnvolle Aktivitäten anzubieten. Bei Pflegebedürftigkeit gelten die Prinzipien der aktivierenden Pflege.

Die seelsorgerische Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Seelsorgern oder nach den Wünschen der Bewohnerinnen/Bewohnern.

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird nach dem BESA-Einstufungssystem festgestellt. Die Einstufung wird regelmässig überprüft (mindestens alle 6 Monate). Es kann jederzeit ein Einstufungswechsel vorgenommen werden. Die Erhebung wird durch den Pflegedienst vorgenommen und vom Arzt überprüft.

Die pflegerische Betreuung aller Bewohnerinnen und Bewohner wird durch den Pflegedienst sichergestellt.

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Zentrum Breiten haben grundsätzlich freie Arztwahl. Wenn möglich, sollen sie von ihrem bisherigen, vertrauten Hausarzt betreut werden.

Art.15: Vorübergehende Abwesenheit

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes der Bewohnerin/des Bewohners von mehr als 3 zusammenhängenden Tagen wird nur die Pensionstaxe, abzüglich der Verpflegungskosten und ohne Pflögetaxe, verrechnet. Der Ein- und der Austrittstag im Zentrum Breiten werden der Bewohnerin/dem Bewohner jeweils voll verrechnet.

Bei Ferienabwesenheit von mehr als drei zusammenhängenden Tagen hat die Bewohnerin/der Bewohner ab dem 4. Tag nur noch die Pensionstaxe (abzüglich der Verpflegungskosten und ohne Pflögetaxen) zu bezahlen, sofern die Abwesenheit der Leitung des Zentrum Breiten mindestens drei Kalendertage im Voraus gemeldet wird.

Art.16: Austritt / Kündigung / Todesfall

Der Pensionsvertrag kann, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist, beiderseits auf das Ende eines Monats aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Von der Gesamtleitung kann die Kündigung ausgesprochen werden, wenn die Bewohnerin/der Bewohner:

- aus gesundheitlichen Gründen, auf eine andere Unterkunft angewiesen ist
- den finanziellen Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht nachkommt
- den Betrieb und das Zusammenleben im Zentrum Breiten erheblich stört

Die Betriebskommission kann die Kündigungsfrist in zwingenden Gründen verkürzen.

Im Todesfall endet der Pensions- und Pflege-Vertrag ohne formelle Kündigung durch die Hinterbliebenen spätestens 30 Tage nach dem Todesdatum, sofern das Zimmer in dieser Zeit vollständig geräumt ist.

Art.17: Beschwerden, Anregungen, Wünsche

Beschwerden, Anregungen und Wünsche von Bewohnerinnen, Bewohnern und Angehörigen sind in erster Linie mit der Gesamtleitung zu besprechen.

Beschwerden von Bewohnerinnen, Bewohnern und Angehörigen über die Gesamtleitung, sind schriftlich und begründet an das Präsidium der Betriebskommission zu richten.

Art.18: Rekurs

Gegen Entscheidungen der Gesamtleitung ist schriftlich und begründet ein Rekurs innert 30 Tagen an den Bürgerrat möglich.

Art.19: Verbindlichkeit

Dieses Reglement gilt zusammen mit der Hauskultur und Tarif- und Taxordnung als verbindlicher Inhalt des Pensionsvertrages.

Das vorliegende Hausreglement wurde von der Betriebskommission an der Sitzung vom 18. November 2013 genehmigt. Es tritt ab sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

ZENTRUM **BREITEN**

Oberägeri, November 2013

